

## Behandlung infektiöser Patienten - Merkblatt: Infektionspräventive Maßnahmen

Viele Menschen wissen nicht von ihren Infektionserkrankungen oder teilen sie zum Beispiel aufgrund negativer Erfahrungen den behandelnden Zahnärztinnen und -ärzten bzw. dem Praxisteam nicht mit. Eine Mitteilungspflicht gibt es nicht. Alle Patientinnen und Patienten sind daher so zu behandeln, als ob sie infektiös wären. Bestmöglicher Schutz wird beispielsweise durch die folgenden Infektionshygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen erzielt.

### 1. Infektionspräventive Maßnahmen am Patienten

- Sorgfältige Anamnese vor der Behandlung, die gezielt vom Patienten ausgehende infektionsrelevante Risiken erfasst und abschätzbar macht
- Mundhöhlenantiseptik (Schleimhautantiseptik)
- Ggf. Antibiotikaprophylaxe

### 2. Infektionspräventive Maßnahmen des Behandlungsteams

- Händehygiene
  - Hautschutz
  - Händereinigung
  - Hautpflege
  - Hygienische Händedesinfektion
  - Chirurgische Händedesinfektion

### 3. Der Schutz vor Kontamination umfasst u. a.:

- Beurteilung der mit der zahnärztlichen Tätigkeit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen
- Vermeidung von Verletzungen
- Gebrauchte Kanülen bei der Lokalanästhesie dürfen nur dann in die Kanülenabdeckung zurückgesteckt werden (Recapping), wenn ein Verfahren angewendet wird, das ein sicheres Zurückstecken der Kanüle mit einer Hand erlaubt, z. B. durch Verwendung eines Schutzkappenhalters
- Schematisierung und systematische Durchführung von Arbeitsabläufen mit dem vorrangigen Ziel der Nichtkontamination

### 4. Die Grundregel der Nichtkontamination umfasst insbesondere:

- Berührungs- und Greifdisziplin
- Vermeiden der Berührung von Bedienteilen an der Ausrüstung mit der Hand, z. B. durch Fußschalter
- weitgehende Bereitstellung der für die aktuelle Behandlung benötigten Instrumente
- rationelles Instrumentieren
- geeignete Absaug- und Haltetechnik zur Verringerung der erregere- und schadstoffhaltigen Aerosolwolke bei Sprayanwendung
- Verwenden von Barrieren wie Schutzkleidung, Handschuhen, Mund-Nasen-Schutz, Brille (möglichst mit Seitenschutz)
- unfallsicheres Entsorgen durch geeignete Abfall- und Entsorgungsbehältnisse, z. B. für benutzte Injektionskanülen, Skalpellklingen
- ggf. Anwenden von Spanngummi (Kofferdam)

\*: Aus dem Hygieneleitfaden des DAHZ (Deutscher Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin, 16. Ausgabe 2024) inhaltlich übernommen.

#### 5. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen inklusive Immunisierungsmaßnahmen

- Angebot bzw. Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge für die Beschäftigten bei einer/einem Ärztin/Arzt, die/der berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen
- Gezielte Immunisierungsmaßnahmen (z. B. Angebot einer HBV-Schutzimpfung)
- Umsetzung der Masernimpfpflicht (Masernschutzgesetz)

#### 6. Beachtung der Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG und MuSchG)

##### Fazit

Bei Einhaltung der Vorschriften der allgemeinen Infektionsschutzhygiene und des Arbeitsschutzes stellt die Behandlung von infektiösen Patienten nach heutigem Wissensstand kein erhöhtes Gesundheitsrisiko für das Behandlungsteam dar.

#### Weitergehende Fachinformationen (z. B. der Berufsgenossenschaft (BGW)):

- BGW: Infektionsschutz, Hygiene, Biostoffe - Wie sich Infektionen vorbeugen lassen?  
<https://www.bgw-online.de>
- BGW: Hintergrundinformationen zu Infektionen  
<https://www.bgw-online.de>  
Beispiele:  
Tuberkulose: Schutz und Vorgehen bei Ansteckungsgefahr: Handlungshilfe bei Kontakt zu Personen mit ansteckender Tuberkulose → <https://www.bgw-online.de>
- Robert Koch-Institut: Infektionskrankheiten A-Z (rechte Sidebar)  
<https://www.rki.de>

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle